



Merkblatt zur Meldepflicht

(Ausgabe 01.2022)

Änderung Ihrer persönlichen und/oder finanziellen Situation

1 Sie sind verpflichtet, uns Änderungen Ihrer persönlichen oder finanziellen Situation zu melden. Dies betrifft unter anderem:

- Mietzins, bzw. Hypothekarzins (Reduktionen und/oder Erhöhungen)
- Mitbewohner: Veränderung der Anzahl Personen in der Wohnung
- Umzug
- Zivilstand
- Einkommen
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (gilt auch für Ehepartner und Kinder)
- bei Jugendlichen: Beendigung des Schulbesuchs oder der Ausbildung
- Renten
- Erbschaften
- Auslandsaufenthalte von zusammengezählt mehr als **zwei** Monaten im Kalenderjahr

Teilen Sie uns jede Änderung rasch und unaufgefordert mit und reichen Sie die entsprechenden Unterlagen ein. Diese sollten mit Namen, Vornamen und Versicherten-Nummer versehen sein.

Beachten Sie bitte, dass Sie sich strafbar machen, wenn Sie uns eine wesentliche Änderung nicht melden.

Benötigte Unterlagen

2 Bei Änderungen benötigen wir in der Regel zum Jahreswechsel diverse Unterlagen; es genügt, wenn Sie uns die entsprechenden Kopien einreichen.

- Belege über die Höhe von Renten im neuen Jahr (Pensionskassen-, Unfall- oder Militärversicherungsrenten, Leibrenten, Renten aus Lebensversicherungen sowie ausländische Renten)
- Belege über Rückkaufswerte von Lebensversicherungen, Leibrenten und Freizügigkeitspolice per 1.1. des neuen Jahres
- Vollständige Vermögensbelege (sofern das Gesamtvermögen mehr als 30'000 Franken bei Alleinstehenden oder 50'000 Franken bei Ehepaaren beträgt), das heisst Saldo- und Zinsbelege per 31.12. aller Post- und Bankkonten, Wertschriften, Freizügigkeitskonten usw.
- Alle Belege über Einnahmen wie zum Beispiel Lohnausweise (Erwerbseinkommen/Arbeitslosentaggeld und andere Taggelder) des Vorjahres sowie die Abrechnung vom Januar des laufenden Jahres von allen Familienmitgliedern. Eine Veränderung des Erwerbseinkommens während des Jahres ist spätestens innerhalb eines Monats durch Einreichung der entsprechenden Lohnabrechnungen zu melden.
- Ausbildungs-/Schulbestätigungen von Kindern/Jugendlichen ab neuem Semester/Schuljahr. Lehr- und/oder Praktikumsverträge sind vor Antritt der Berufslehre und/oder der Praktikumsstelle einzureichen.
- Krankenkassen-Police, inkl. Zusatzversicherungen sind uns bei einem Wechsel der Krankenversicherung und bei einem Neuabschluss für Zusatzversicherungen nach VVG zu melden. Wird die Krankenversicherung nicht geändert, dann muss uns keine Policekopie mehr zugestellt

werden. **Ausgenommen:** Sie verfügen über eine ausländische Krankenversicherung. In diesen Fällen brauchen wir zu Beginn des neuen Kalenderjahres immer eine Policenkopie.

- Durch die Wahl einer günstigeren Krankenversicherung oder von bestimmten Versicherungsmodellen sind teilweise erhebliche Kosteneinsparungen möglich. Allenfalls können Sie auf diese Weise von den tieferen Prämien profitieren. Mehr dazu finden Sie auf unserer Homepage www.asb.bs.ch unter der Rubrik "Krankenversicherung" > "Prämienverbilligung" > "Wie können Sie bei der Krankenversicherung sparen?"
- **Von allen Bewohnerinnen und Bewohnern von ausserkantonalen Heimen** benötigen wir einen aktuellen Beleg der Heimtaxe.
- Keine Belege benötigen wir über die Höhe der AHV/IV-Rente, der Hilflosenentschädigung der AHV/IV sowie der Heimtaxe von Alters- und Pflegeheimen im Kanton Basel-Stadt.

Diese Liste ist nicht abschliessend. Informationen zur Meldepflicht bei Veränderung der Verhältnisse finden Sie auch auf der Rückseite jeder Verfügung. Bitte beachten Sie, dass Einkünfte und Vermögen im Ausland ebenfalls gemeldet werden müssen.

Weitere Informationen

3 Die nachfolgende Auflistung enthält Hinweise, welche für Sie als Bezüger/in von Ergänzungsleistungen und/oder Beihilfen (EL/BH) ebenfalls von Interesse sein könnten.

Krankheitskosten / Zahnarztbehandlungen	Beachten Sie unsere separaten Merkblätter "Krankheitskosten". Die Merkblätter können Sie bei uns beziehen oder direkt auf unserer Homepage einsehen.
Radio-/Fernsehgebühr (Serafe)	Bezüger/innen von EL können die Befreiung von den Radio/TV-Konzessionsgebühren beantragen. Die Zustellung einer Kopie der rechtskräftigen Bestätigung des EL-Bezugs an die SERAFE AG gilt als Gesuch.
Steuerpflicht	Bezüger/innen von EL sind weiterhin steuerpflichtig. Weitere Ausführungen finden Sie unter Fragen & Antworten auf unserer Homepage und/oder bei der kantonalen Steuerverwaltung www.steuerverwaltung.bs.ch
Ermässigung Hundesteuer	Die Hundesteuer kann reduziert werden (§ 11 Abs. 2 Hundeverordnung, SG 365.110). Auskünfte: www.veterinaeramt-bs.ch
Beitrag ans U-Abo	Bezüger/innen von EL und/oder Beihilfen erhalten Beiträge ans U-Abo für Senior/innen und Invalide (Monatsabo 6 Franken / Jahresabo 50%). Die Vergütung erfolgt in der ersten Jahreshälfte; wir benötigen keine Belege.
Meldepflicht Auslandsaufenthalt bei Anspruch auf EL/BH	Zusammengezählt zwei Monate pro Kalenderjahr (Achtung: Bei laufenden Arbeitsbemühungen nur 1 Monat pro Kalenderjahr).
Allfälliger Anspruch auf Familienmietzinsbeiträge	Bei Mieten über dem Maximum und Kindern im gleichen Haushalt haben Sie unter Umständen einen Anspruch auf Familienmietzinsbeiträge. Das Merkblatt Familienmietzinsbeiträge finden Sie auf unserer Homepage oder es kann bei uns bezogen werden.
Hohe Heiz- und Nebenkostenabrechnungen?	Ersuchen Sie den Vermieter um eine Anpassung der im Mietvertrag enthaltenen Nebenkosten.
Antrag auf Hilflosenentschädigung	Ein Antrag kann bei der zuständigen Ausgleichskasse (für AHV-Rentner/ -innen) oder bei der IV-Stelle (für IV-Rentner/innen) gestellt werden.
Beiträge für die Pflege zu Hause	Informationen erhalten Sie beim Amt für Langzeitpflege oder unter www.langzeitpflege-bs.ch
Günstig einkaufen	Caritas-Markt, Ochsen-gasse 12, Basel (persönlicher Ausweis kann bei uns am Empfang abgeholt werden. Bitte Foto mitbringen).
Kulturangebote	Günstiger ins Konzert oder ins Museum gehen ist mit der Karte der „Kultur Legi“ möglich. Auskünfte bei der Caritas beider Basel, Lindenberg 20, 4058 Basel oder unter www.kulturlegi.ch/beiderbase